

Amtliche Bekanntmachung des Städtische Abwasserbetriebes der Stadt Wermelskirchen

Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Wermelskirchen veröffentlicht hiermit gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) den Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis in Form der „Anlage zur Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen vom 15.12.2018“:

Die Feststellungsbefugnis ergibt sich aus der analogen Anwendung der aktuellen DA Anordnungswesen und den dazugehörigen Einzelverfügungen der Bürgermeisterin.

2. Anordnungsbefugnis

Die Anordnungsbefugnis ergibt sich aus der analogen Anwendung der aktuellen DA Anordnungswesen und den dazugehörigen Einzelverfügungen der Bürgermeisterin.

3. Unterzeichnung von Aufträgen

Bei der Unterzeichnung von Auftragsvergaben sind folgende Wertgrenzen zu beachten:

Name	Amt	Auftrags- vergabe	Im Vertretungsfall	Bemerkungen
Dirk Irlenbusch Harald Drescher	20 66	ab*100.000 €	-	Unterschriften beider Betriebsleitungen
Dirk Irlenbusch	20	bis 100.000 €	-	Kaufmännische Betriebsleitung
Harald Drescher	66	bis 100.000 €	-	Technische Betriebsleitung
Linda Butzke	20	15.000 €	wie kaufmännische Betriebsleitung	Stellv. Kaufmännische Betriebsleitung
Michael Sengespeick	66	15.000 €	wie technische Betriebsleitung	Stellv. Technische Betriebsleitung
Doreen Blohm	20	10.000 €	wie kaufm. BL	
Mirka Auf der Tangen	20	10.000 €	wie kaufm. BL	
Gruppenleitung Kanalbetrieb	66	**5.000 €	-	

* Beschluss durch Betriebsausschuss

** für genau beschriebenen Aufgabenkreis Einzelverfügung 10.000 €

Sofern Anordnungen, Aufträge und Vormerkungen nicht von den direkten Vorgesetzten unterschrieben werden, haben diese auf der Durchschrift ihre Kenntnisnahme und ihr Einverständnis mit ihrem Namenskürzel als Nachweis über die Einhaltung des Dienstweges zu dokumentieren.

4. Stundungen

Bei der Stundung von Forderungen gelten unter Berücksichtigung der Betriebsatzung des SAW folgende Wertgrenzen:

Name	Stundungen	Laufzeit	Bemerkungen
Betriebsausschuss	ab 50.000 €	über 24 Monate	lt. Betriebsatzung
Kaufmännische Betriebsleitung	bis 50.000 €	bis 24 Monate	analoge Regel. § 64 Abs. 1 GO
Kaufmännische Betriebsleitung	bis 25.000 €	bis 24 Monate	lt. Betriebsatzung

5. Niederschlagungen und Erlass

Bei der Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen gelten unter Berücksichtigung der Betriebssatzung des SAW folgende Wertgrenzen:

Name	Stundungen
Betriebsausschuss	ab 5.000 €
Kaufmännische Betriebsleitung	bis 5.000 €

Wermelskirchen, den 06.02.2025

Gez.
Harald Drescher
Technischer Betriebsleiter

Gez.
Dirk Irlenbusch
Kaufmännischer Betriebsleiter